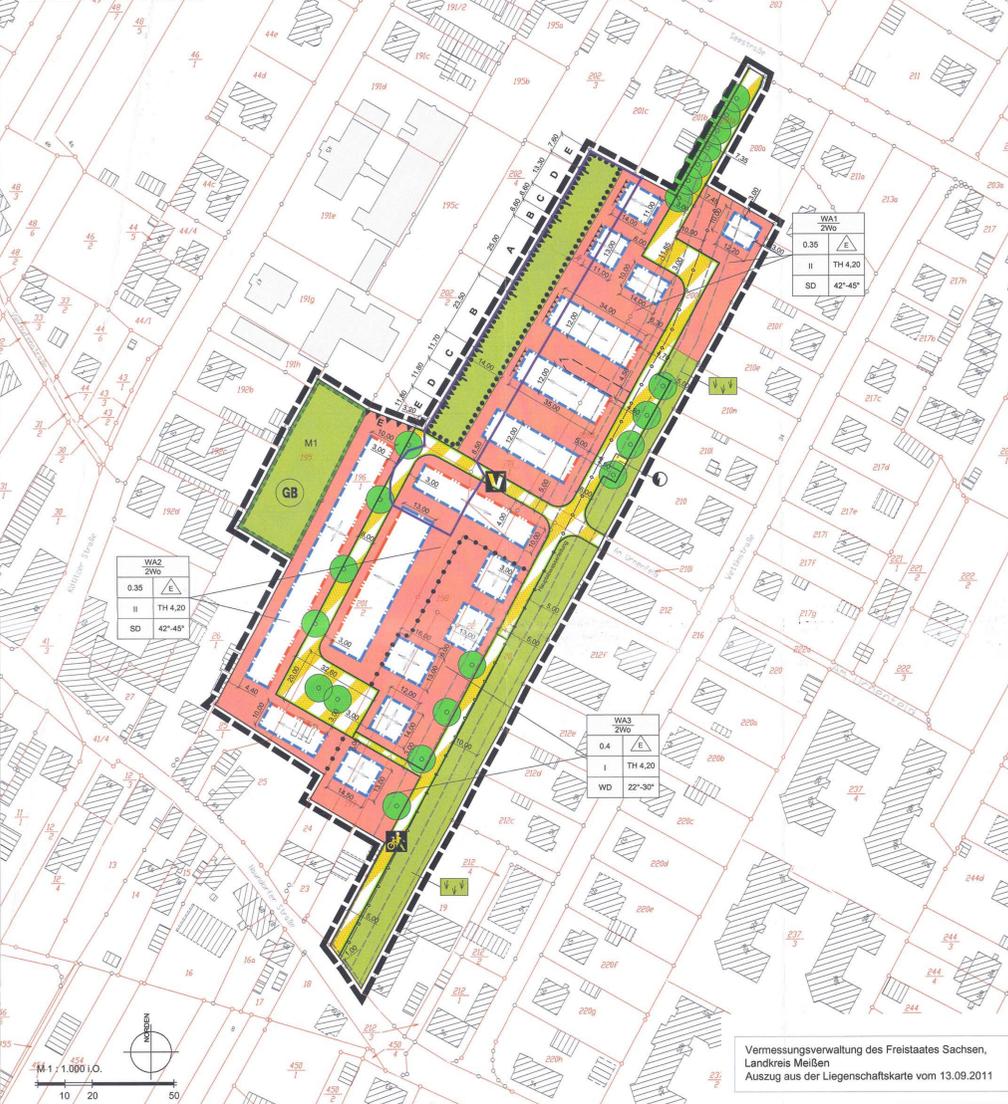


PLANZEICHNUNG TEIL A



Planzeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl, z.B. 0,4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)
 - Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z.B. 4,20 m
- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - offene Bauweise (§ 22 BauNVO): nur Einzelhäuser zulässig
 - Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude, z.B. 2
- 5. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß- und Radweg
- 6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB und Abs. 6 BauGB)**
 - Ver- und Entsorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
- 7. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**
 - Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Gartenland
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, z.B. Maßnahme M1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 1.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)**
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 1 (6) BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)**
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 nur für notwendige Garagen, Carports und Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,4 zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nicht zulässig.
 - 2.2 Zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
In den Allgemeinen Wohngebieten ist die Sockelhöhe (= Oberkante Erdgeschossfußbodenebene) auf maximal 0,45 m über dem Bezugspunkt begrenzt. Die festgesetzte Traufhöhe gilt als Maß von der Sockelhöhe (= Oberkante Erdgeschossfußbodenebene) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 2.3 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**
Bezugspunkt für die Festsetzung der Sockelhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten ist die gemittelte Höhe der Verkehrsfläche an der Grenze des Baugrundstücks zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Grenze der nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie.

- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - 3.1 Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist eine Überschreitung der Baugrenze zur Ausbildung von Terrassen zulässig.
 - 3.2 Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)**
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Garagen und Carports nur hinter der Bauflucht des jeweiligen Hauptgebäudes, mindestens jedoch 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie der Straße, von der aus die Garagen/Carports erschlossen sind, zulässig.
 - 3.3 Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Gartenhäuser, Gewächshäuser und Geräteschuppen nur hinter der straßenseitigen Bauflucht und bis zu einer Fläche von maximal 15 m² zulässig.
 - 4. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**
 - 4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 4.1.1 Regelung des Niederschlagswasserabflusses**
Das auf den privaten Grundstücken auf Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschlusste Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb des Grundstückes zu sammeln, zu nutzen oder zu versickern. In einem Streifen von je 10 m beidseits des dargestellten Abwasserhauptsammlers ist eine Versickerung gesammelten Niederschlagswassers nicht zulässig.
 - 4.1.2 Flächenbefestigung**
Verkehrsräume mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg sowie die Besucherstellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.
 - 4.1.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist wie folgt zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten:

M1: Streuobstwiese
Die mit M1 bezeichnete Streuobstwiese ist zu erhalten und zu schützen. Die Fläche darf maximal zweimal jährlich gemäht und nicht abschnittsweise eingezäunt werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen.
 - 4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - 4.2.1 Anzupflanzende Bäume im Straßenraum**
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen entlang der Straße des Fuß- und Radweges, sowie im Bereich der Wendeanlage sind folgende Arten als Hochstamm (mindestens 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-16 cm) zu pflanzen:

Heinbuche Carpinus betulus
Baumhasel Corylus colurna
Kleinkrone Winter-Linde Tilia cordata 'Rancho'

Dabei ist je Straßenzug nur eine Art zu verwenden.

Baumscheiben und -standorte, Unterhaltung
Sämtliche Pflanzungen sind in Grünflächen bzw. in wasserdurchlässig befestigten Pflanzbeeten von je mindestens 6 m² vorzunehmen. Eine Fläche von mindestens 4 m² ist als offene Pflanzscheibe auszuführen.
Von den festgesetzten Standorten darf um maximal 3 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie abgewichen werden, wenn Zufahrten oder Leitungsführungen dies erfordern. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige Bäume mindestens in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.
 - 4.2.2 Anzupflanzende Bäume auf Privatgrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Je Grundstück ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum (2 x v., mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm) oder ein Obstbaum-Hochstamm (gleiche Qualität) zu pflanzen.

Zu verwenden sind folgende Arten:
Feld-Ahorn Acer campestre
Heinbuche Carpinus betulus
Trompetenbaum Catalpa bignonioides
Blumen-Esche Fraxinus omus
Walnuß Juglans regia
Apfel in Sorten Malus spec.
Zierapfel Malus spec.
Süß-Kirsche in Sorten Prunus spec.
Zier-Kirsche Prunus spec.
Birne in Sorten Pyrus communis

Auf den Grundstücken festgesetzte Bäume entlang des Fuß- und Radweges können dabei angerechnet werden.
Die Pflanzungen sind zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen.
 - 4.2.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige zu ersetzen. Während der Bauzeit sind die Gehölze zu schützen.
- 4.3 Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
 - 4.3.1 Kompensationsmaßnahme, Flurstück 139/1 Gemarkung Köttitz**
Dem Eingriff in die Streuobstflächen als Kompensationsmaßnahme die Rekultivierung einer bestehenden verwilderten Streuobstwiese auf dem Flurstück 139/1 Gemarkung Köttitz (ca. 9.960 m²) durch Ersatzpflanzungen und entsprechende Pflegeleistungen auf die Dauer von 3 Jahren zugeordnet.
- 5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - 5.1 Aktiver Lärmschutz**
Im Nordwesten des Plangebietes ist entlang der mit dem Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gekennzeichneten und mit A - E bezeichneten Linien eine abgetreppte Lärmschutzwand mit mindestens folgenden Höhen über dem Gelände zu errichten:

Abschnitt A 4,00 m
Abschnitt B 3,50 m
Abschnitt C 3,00 m
Abschnitt D 2,50 m
Abschnitt E 2,00 m
 - 5.2 Passiver Lärmschutz**
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind an den mit dem Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gekennzeichneten Fassaden im Obergeschoss keine ruhebedürftigen Räume zulässig.
- 6. Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
 - 6.1 Kompensationsmaßnahmen**
Innerhalb des gekennzeichneten Bereiches sind Baumaßnahmen erst zulässig, wenn die erforderliche Kompensationsmaßnahme (4.3.1) realisiert worden ist.
 - 6.2 Schallschutzmaßnahmen**
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die Nutzungsaufnahme innerhalb der unmittelbar an die nordwestlich gelegene Grünfläche angrenzenden Baufelder erst nach vollständiger Herstellung der festgesetzten Lärmschutzwand zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und Abs. 2 SächsBO)

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**
 - 1.1 Dächer**
In den Wohngebieten sind Dachaufbauten nur als Satteldach- oder Schieppgauben mit senkrechten Seitenwänden zulässig. Eine unterschiedliche Ausführung der Gauben am selben Gebäude ist nicht zulässig. Die Dachgauben dürfen maximal 1/2 der zugehörigen Traufhöhe betragen. Der Abstand zum Ortsgang darf 1,50 m nicht unterschreiten. Für Dachaufbauten ist dasselbe Eindeckungsmaterial wie beim Hauptdach zu verwenden.
Die Dachdeckung der Hauptgebäude ist mit Dachziegeln aus gebranntem Ton oder Beton in naturrot bis rotbrauner Färbung oder in anthrazit vorzunehmen. Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig.
Dachanschnitte sind nicht zulässig.
Die Errichtung von Sonnenkollektor- oder Photovoltaikanlagen ist zulässig.
Für die Dächer von Nebenbauten und Garagen können geringere Dachneigungen oder Flachdächer zugelassen werden. Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind dabei dauerhaft zu begrünen.
 - 1.2 Fassaden**
Die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude einschließlich Garagen und Nebenanlagen sind als flächige Putzfasaden oder als Holzfasaden zulässig. Die Farbgestaltung der Fassaden ist mit einem Reflexionswert zwischen 35 % und 85 % auszuführen. Leuchtende Farben und glänzende, reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
 - 1.3 Garagen, Carports, Nebenanlagen, zusätzliche Bauteile**
Aneinanderrenzende Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in Höhe, Dachausbildung und Fassadengestaltung einheitlich auszuführen.
 - 1.4 Satellitenanlagen**
Satellitenanlagen sind farblich dem Hauptgebäude bzw. dem Dach anzupassen.
- 2. Gestaltung der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sowie von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)**
 - 2.1 Einfriedungen**
Entlang der öffentlichen Straßen und Fußwege sind Grundstückseinfriedungen nur als einfache Holzläufe mit senkrechter Latung oder als geschnittene Laubgehölzhecken mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
Einfriedungen seitlich und rückwärtig sind mit Maschendraht nur zulässig, wenn sie mit einer Laubgehölzhecke hinterfangt sind. Strockmetallsäule sind nicht zulässig.
Ein Anstrich der Zäune ist nur in ortstypischen gedeckten Farbtönen zulässig.
Weiße Anstriche sind unzulässig.
Die Befestigung von Böschungen und Geländeversprüngen mit Betonformsteinen bzw. Betonpalisaden ist nicht zulässig.
 - 2.2 Abfallbehälter**
Standorte für Abfallbehälter sind mit begrüntem Sichtschutz zu versehen.

III. Hinweise

- 1. Archäologie**
Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vom Baulitigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 2. Altlasten**
Werden im Rahmen einer Neube- oder Überbauung des Plangebietes zusätzlich ermittelte Altlastverdachtsflächen berührt, so sind diese zu erkunden (3 SächsBO, § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 BBodSchV). Gegebenfalls notwendige Arbeiten zur Sicherung/Sanierung oder Entsorgung am jeweiligen Standort sind je nach Erheblichkeit der Schadstoffbelastung und der Art der vorgesehenen Nutzung zu veranlassen. Eine Wiederverfüllung mit offensichtlich durch wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdende Stoffen verunreinigtem Erdmaterial ist unzulässig.
- 3. Bodenschutz**
Der im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende Boden ist im Falle natürlicher Lagerungsverhältnisse getrennt in Ober- und Unterboden zu lagern und vor Ort wiederzuverwenden.
Gegenüber der Abteilung Geologie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie besteht für die Durchführung von Bodenaufschlüssen eine Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen (z.B. Bodengutachten), welche in der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden bzw. dieser vorliegen oder zur Kenntnis gegeben sind, sind gemäß § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) stets der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben.
- 4. Kampfmittelbelastung**
Eine Kampfmittelbelastung ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen.
- 5. Vermessungs- und Grenzmarken**
Vermessungs- und Grenzmarken dürfen entsprechend § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) nicht verändert, beschädigt oder entfernt werden. Sollten Maßnahmen getroffen werden, wodurch genannte Punkte gefährdet sind, ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der betroffenen Punkte zu beauftragen. Wird dieser Pflicht nicht nachgegangen, können Veränderungen oder Beschädigungen an oben genannten Punkten als Ordnungswidrigkeit nach § 27 SächsVermKatG geahndet werden.
- 6. Extremhochwasser**
Das Plangebiet befindet sich nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Bei extremen Hochwassersituationen (z.B. dem HQ 200) muss davon ausgegangen werden, dass Bereiche des Plangebietes durch Hochwasser überschwemmt werden können.

VERFAHRENSVERMERKE 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

- BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG DES PLANÄNDERUNGSVERFAHRENS**
Der Bebauungsplan „Am Urnenfeld“ i.d.F. vom 01.08.2000 ist am 22.02.2001 in Kraft getreten. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 14.12.2011 die Einleitung des Planänderungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Coswiger Amtsblatt am 22.12.2011 bekannt gemacht.

16. Juli 2013
Coswig, den [Signature] Der Oberbürgermeister
- ENTWURFSBILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS**
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 14.12.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.11.2011 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Coswiger Amtsblatt am 22.12.2011 bekannt gemacht.
Die von der Planung berichteten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.01.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.11.2011 mit seiner Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 02.02.2012 im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig öffentlich ausliegen. Es lagen folgende umweltbezogene Informationen mit aus:
-Gründungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, Büro Kühfuss vom November 2011
-Versicherungsgutachten, IBU Coswig vom November 2011
-Schallschutztechnisches Gutachten, HSP Dresden vom November 2011

16. Juli 2013
Coswig, den [Signature] Der Oberbürgermeister
- ABWÄGUNGSBESCHLUSS**
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 18.04.2012 die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.11.2011 geprüft und über sie beschlossen. Im Ergebnis der Abwägung wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen vorgenommen, diese Planfassung trägt das Datum 20.03.2012. Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwohnern mit Schreiben vom 09.08.2012 mitgeteilt.

16. Juli 2013
Coswig, den [Signature] Der Oberbürgermeister

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 26.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung 20.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

16. Juli 2013
Coswig, den [Signature] Der Oberbürgermeister

6. KATASTERMASSIGER BESTAND
Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der amtlichen Flurkarte, Bearbeitungsstand ... hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird bestätigt.

31. Juli 2013
Coswig, den [Signature] LRA Meißen, Kreisvermessungsamt

6. GENEHMIGUNG
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bedurfte nicht der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde.

7. AUSFERTIGUNG
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Planzeichenerklärung und Textteil (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

16. Juli 2013
Coswig, den [Signature] Der Oberbürgermeister

8. INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss ist mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 08.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB und § 215 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i.S.d. § 44 Absatz 3 Satz 1, 2 und Absatz 4 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 SächsGemO hingewiesen.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 20.03.2012 tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

08. Aug. 2013
Coswig, den [Signature] Der Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Urnenfeld“
vom 26.06.2013

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft getreten am 31. Juli 2011 sowie des § 89 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) hat der Stadtrat der Stadt Coswig in seiner Sitzung am 26.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Urnenfeld“, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenklärung (Teil A) sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung mit dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung hierzu gebilligt.

Teil A Planzeichnung
bestehend aus Rechtsplan mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen, Fassung vom 20.03.2012

Teil B Text
Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen zur Baugestaltung gem. § 89 SächsBO sind in der Planausfertigung enthalten

Coswig, 26.06.2013
[Signature] Frank Neupold
Oberbürgermeister

GROSSE KREISSTADT COSWIG



Bebauungsplan 'Am Urnenfeld' 1. Änderung

RECHTSPLAN - Satzung -

Fassung 20.03.2012